

Schwerin, Mai 2018

## **MERKBLATT**

### **zum Städtebauförderprogramm „Stadtumbau - Aufwertung von Stadtquartieren“**

#### **Einleitung**

Der Stadtumbau ist aktuell die wichtigste städtebauliche Antwort auf den gesellschaftlichen Strukturwandel. Mit dem Programm "Stadtumbau Neue Länder - Aufwertung von Stadtquartieren" soll die Lebens-, Wohn- und Arbeitsqualität in ostdeutschen Städten und Gemeinden nachhaltig gesichert und erhöht werden.

Schwerpunkt ist die Aufwertung der von Schrumpfungsprozessen betroffenen Städte, insbesondere durch die Stärkung der Innenstädte sowie der Stadt- und Ortsteilzentren.

#### **Förderziel**

Das Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung zur Förderung des Stadtumbaus (§ 171a BauGB) - Aufwertung von Stadtquartieren - unterstützt seit 2002 Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, um sie in die Lage zu versetzen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

#### **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die Grund-, Mittel- und Oberzentren des Landes M-V.  
Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde.

Die Gemeinde kann Dritten Städtebaufördermittel gewähren als

- Zuschuss
- Darlehen.

#### **Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist ein auf der Grundlage eines Monitoring Stadtentwicklung erarbeitetes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für die gesamte Gemeinde sowie ein Stadtteilkonzept für das jeweilige Stadtumbaugebiet unter Beteiligung der Bürger/innen sowie der Wohnungseigentümer.

Im dem ISEK sind die Ziele und Maßnahmen im Stadtumbaugebiet darzustellen (§ 171b BauGB). Es ist kontinuierlich fortzuschreiben. Die Fördermaßnahmen müssen dem ISEK entsprechen.

## **Zuwendungsgegenstand**

Zuwendungsgegenstand für die Aufwertung von Stadtquartieren ist die räumlich begrenzte städtebauliche Gesamtmaßnahme (Fördergebiet).

Das Fördergebiet ist durch Beschluss der Gemeinde als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

Die Abgrenzung und Änderung des Gebietes bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

Die Fördermittel für die Aufwertung von Stadtquartieren können insbesondere eingesetzt werden für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK),
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie, Verkehrs- oder Militärbrachen,
- die Verbesserung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen,
- die Anpassung der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes. Dazu gehört auch die Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung, wie z.B. die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden,
- die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen,
- die Umsetzung von Grün- und Freiräumen sowie Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten.

## **Zuwendungsart und -höhe**

Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung beträgt die Höhe der Zuwendung  $66 \frac{2}{3}$  Prozent der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen bestimmten Kosten. Die Zuwendung setzt sich zu gleichen Teilen aus Bundes- und Landesmitteln zusammen. Neben den Bundes- und Landesmitteln ist die Erbringung eines Eigenanteils zu  $33 \frac{1}{3}$  Prozent durch die Gemeinde erforderlich.